

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 15.5.2019  
Zahl: LRH-BEG-20/1-2019  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**01-VD-LG-1880/1-2019**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 18. April 2019 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die erforderlichen Anpassungen der Kärntner Landesrechtsordnung an die geänderte Bundesrechtslage betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, die mit Art. 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, eingetreten ist.

Die beabsichtigten Änderungen der Kärntner Landesverfassung waren bereits Gegenstand der Begutachtung 01-VD-LG-1866/1-2019 vom 1. April 2019, zu der der LRH bereits eine Stellungnahme (LRH-BEG-15/1-2019) abgegeben hat.

Der vorliegende Entwurf zum Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung setzt diese neue Bundesverfassungsrechtslage um, wobei die bisher bestehenden Regelungen über die Organisation des Amtes der Kärntner Landesregierung im Wesentlichen beibehalten werden sollen. Zu erwähnen ist, dass mit diesem Entwurf bisher in der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geregelte Angelegenheiten vom Verordnungsstatus in die Gesetzesebene gehoben werden. Dazu gehört etwa, dass der Landesamtsdirektor Grundsätze für die interne Kontrolle festzulegen, sowie die Angemessenheit, Wirksamkeit und Aktualität der internen Kontrollsysteme zu überwachen hat.

In der Gliederung des AKL (§ 4 des Entwurfes über ein Gesetz über die Einrichtung des AKL) werden erstmals als Organisationseinheit neben den Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten, die in der K-GOA bisher ausdrücklich angeführt und geregelt waren, auch „Bereiche“ (zwischen Unterabteilung und Sachgebiet) genannt.<sup>1</sup> Solche „Bereiche“ als Organisationseinheit existierten in der Praxis zwar in der Aufbauorganisation einzelner Abteilungen, waren jedoch weder in die K-GOA noch in diesbezügliche Erlässen (z.B. über die Regelung der Zulagen für Funktionen) als eigene (hierarchische) Einheit noch dessen Leitung als eine eigenständige Funktion vorgesehen. Auch der Gesetzesentwurf nimmt diesbezüglich keine näheren Regelungen zu dieser Organisationseinheit hinsichtlich hierarchischer, funktioneller und organisatorischer Einordnung vor.

Die ausdrückliche Aufnahme einer neuen Organisationseinheit „Bereiche“ im Gesetzestext eröffnet jedoch potenziell die Erweiterung der bestehenden Organisations- und Führungsstruktur im AKL durch entsprechende Änderung der Geschäftsordnung bzw. Geschäftseinteilung und darauf aufbauende konkrete Ernennungsakte. Für die vom LRH in seinem Bericht „Struktur- und Organisationsreform“<sup>2</sup> empfohlene Strukturverschlankeung wäre eine solche Maßnahme jedoch kontraproduktiv, weshalb der LRH empfiehlt, von der Einführung einer Organisationseinheit „Bereiche“ als weitere Hierarchieebene abzusehen.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen. Grundsätzlich sind aus den vorgenommenen Kompetenzvereinigungen, die aufgrund der geänderten Bundesrechtslage auf Landesebene umgesetzt werden, sowie durch den Entfall der wechselseitigen Zustimmungsrechte von Bund und Länder zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinzuweisen bleibt jedoch darauf, dass die finanziellen Auswirkungen sehr maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Einrichtung des Amtes und ihrer Geschäftseinteilung durch den Landesgesetzgeber und die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung der Geschäftseinteilung bestimmt sein werden. Insofern wird das Land in der Umsetzung der Verfassungsbestimmung und des Landesgesetzes gefordert sein, eine nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit günstige Ausgestaltung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

---

<sup>1</sup> Bereiche und Bereichsleiter kannte bisher nur die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (§ 4 Abs. 1 Gesetz vom 28. Jänner 1982 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl Nr 19/1982 idgF).

<sup>2</sup> Bericht über die Struktur- und Organisationsreform des Landes Kärnten, LRH-GUE-2/2017